

Haushaltssatzung der Gemeinde Ziltendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S.398) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. April 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.925.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.925.400 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	618.900 EUR
in der Ausgabe auf	618.900 EUR

festgesetzt.

§2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	OEUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	OEUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000 EUR

§3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

I. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind.

1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne §81(1) Gemeindeordnung vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie bei einzelne Haushaltsstellen der

Hauptgruppe 4

Personalausgaben (insgesamt)	—	5.000,00 EUR
------------------------------	---	--------------

Hauptgruppe 5/6

Sächlicher Verwaltungs-und Betriebsaufwand	—	5.000,00 EUR
--	---	--------------

Hauptgruppe 7

Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)		500,00 EUR
---	--	------------

Hauptgruppe 8			
Sonstige Finanzausgaben	—	7.500,00	EUR
Hauptgruppe 935			
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlageverm.			
	-	250,00	EUR
Hauptgruppe 94/96			
Bau	maßnahmen	—	5.000,00 EUR

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

2. Die Befugnis des Kämmersers über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 (1) Gemeindeordnung vom 15.10.1993 wird auf die in 1. genannten Beträge beschränkt.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Beträgen, die

wirtschaftlich durchlaufen und

der Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen dienen.

3. Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben die unter 1. genannten Beträge bis zu 50 v. H., ist eine Entscheidung des Amtsdirektors und des ehrenamtlichen Bürgermeisters herbeizuführen.

Beträgt die Überschreitung mehr als 50 v. H. ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

4. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist die Gemeindevertretung halbjährlich zu unterrichten.

Brieskow-Finkenheerd, 30.04.2009

Vierling
Vors. d. Gemeindevertretung

Busse
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG 2009

Gemäß § 78 (5) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Haushaltsplan 2009 kann im Amt Brieskow-Finkenheerd, August-Bebel-Straße 18 a, 15295 Brieskow-Finkenheerd, in der Kämmererei während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Brieskow-Finkenheerd, 10.06.2009

Busse
Amtsdirektor

(Anlage A 1 - hat in ihrer Sitzung am 11.05.2009 unter Beschlussnummer VO-11 /2009-öff die Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frankfurter Straße“ zum Beschluss-Nr. VO-11/2009-öff)

Amt Brieskow-Finkenheerd
Der Amtsdirektor

Brieskow-Finkenheerd, 2009-06-03